

# Jugendstrafvollzug

Von Joachim Walter

## Begriff

Jugendstrafvollzug bezeichnet sowohl die Institution, die für den Vollzug der Jugendstrafe, das heißt Freiheitsentzug in einer dafür vorgesehenen Einrichtung (§ 17 Abs. 1 JGG) zuständig ist, also die Jugendstrafanstalt, wie auch den Prozess der Strafverbüßung.

Die Jugendstrafe stellt die einzige echte Kriminalstrafe des Jugendstrafrechts dar. Ungeachtet dessen ist bereits die Frage ihrer Verhängung vorrangig am **Erziehungsgedanken** (und nicht etwa an generalpräventiven Zielen) auszurichten (§§ 2 Abs. 1, 18 Abs. 2 JGG), erst recht der nachfolgende Vollzug. Nach geltendem Recht (§ 17 Abs. 2 JGG) und der Rechtsprechung hat Jugendstrafe außerdem **Ultima Ratio** zu sein, d. h. allerletztes Reaktionsmittel, wenn alle anderen jugendstrafrechtlichen Maßnahmen (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel) sich entweder als unwirksam erwiesen haben oder von vornherein keinen Erfolg versprechen. Erhebliche Unterschiede in der gerichtlichen Sanktionspraxis zwischen den Bundesländern und innerhalb derselben (Heinz 2008), ebenso in der Praxis der vorzeitigen Entlassung, daraus folgend große Unterschiede bei den Gefangenziffern der Länder, lassen jedoch Zweifel aufkommen, ob dieser Grundsatz immer hinreichend Beachtung findet.

## Rechtliche Grundlagen

Verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt für den Jugendstrafvollzug ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 (NStZ 2007, 41). Weil es bis dahin eine ausreichende gesetzliche Regelung für den Vollzug der Jugendstrafe nicht gab, hat das Gericht dem Gesetzgeber aufgegeben, Gesetzesnormen aufzustellen, „die auf die beson-

deren Anforderungen des Vollzugs von Strafen an Jugendlichen ... zugeschnitten sind“. Als Vorgabe für die inhaltliche Ausgestaltung des Gesetzes hält das Gericht fest:

„Indem der Staat in diese Lebensphase durch Entzug der Freiheit eingreift, übernimmt er für die weitere Entwicklung des Betroffenen eine besondere Verantwortung. Dieser gesteigerten Verantwortung kann er nur durch eine Vollzugsgestaltung gerecht werden, die in besonderer Weise auf Förderung – vor allem auf soziales Lernen sowie die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer künftigen beruflichen Integration dienen – gerichtet ist.“

Das Urteil verpflichtet also den Jugendstrafvollzug, bei der **Entwicklung eines wirksamen Erziehungs- und Resozialisierungskonzepts** die Besonderheiten des Jugendalters zu berücksichtigen. „Der Gesetzgeber muss vorhandene Erkenntnisquellen, zu denen auch das in der Vollzugspraxis verfügbare Erfahrungswissen gehört, ausschöpfen (BVerfGE 50, 290 [334]) und sich am Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse orientieren (BVerfGE 98, 169 [201]).“ Einen theoriegeleiteten und evidenzbasierten Jugendstrafvollzug zu entwickeln ist damit die dem Gesetzgeber und der Praxis gestellte Aufgabe. Nachdem in Folge der Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz für den Jugendstrafvollzug vom Bund auf die Länder übergegangen war, haben diese die geforderten **Jugendstrafvollzugsgesetze** erlassen (näher Ostendorf 2016, § 1).

## Anstalten, Insassen, Vollzugsformen

In Deutschland gibt es derzeit 27, meist selbstständige Jugendstrafanstalten. Am Stichtag 30.11.2014